BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004 Ausgegeben am 1. Dezember 2004 Teil II

452. Verordnung: Drucktechnik-Ausbildungsordnung

452. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Berufsausbildung im Lehrberuf Drucktechnik (Drucktechnik-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, wird verordnet:

Lehrberuf Drucktechnik

- § 1. (1) Der Lehrberuf Drucktechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:
 - 1. Bogenflachdruck,
 - 2. Rollenrotationsdruck,
 - 3. Digitaldruck,
 - 4. Siebdruck.
- (2) Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest einen Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.
- (3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Drucktechniker oder Drucktechnikerin) zu bezeichnen.
- (4) Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Berufsprofil

- § 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling allgemeine Kenntnisse in allen Schwerpunkten der Drucktechnik erwerben und befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen:
 - 1. Drucktechnik Schwerpunkt Bogenflachdruck:
 - a) Handhaben der einschlägigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - b) Arbeitsabläufe planen und Vorbereiten des Druckprozesses,
 - c) Aufbereiten von digitalen und analogen Daten,
 - d) Herstellung von Flachdruck-Druckformen (Druckplatten),
 - e) Auswahl und Abmischung von Druckfarben,
 - f) Steuerung von Ein- und Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen einschließlich Erfassen, Auswerten und Dokumentieren qualitätsrelevanter Prozessdaten,
 - g) Vorbereiten des Druckproduktes zur Weiterverarbeitung;
 - 2. Drucktechnik Schwerpunkt Rollenrotationsdruck:
 - a) Handhaben der einschlägigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - b) Arbeitsabläufe planen und Vorbereiten des Druckprozesses,
 - c) Aufbereiten von digitalen und analogen Daten,
 - d) Herstellung von Flachdruck-Druckformen (Druckplatten),
 - e) Steuerung von Rollenrotationsdruckmaschinen einschließlich Erfassen, Auswerten und Dokumentieren qualitätsrelevanter Prozessdaten,
 - f) Vorbereiten des Druckproduktes zur Weiterverarbeitung;

- 3. Drucktechnik Schwerpunkt Digitaldruck:
 - a) Handhaben der einschlägigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - b) Arbeitsabläufe planen und Vorbereiten des Druckprozesses,
 - c) Aufbereiten von digitalen und analogen Daten,
 - d) Erstellen von Druckformen für den Digitaldruck (Bebilderung in der Druckmaschine),
 - e) Umgang mit Datenbanken, Workflowmanagement und Personalisierung,
 - f) Steuerung von Digitaldruckmaschinen einschließlich Erfassen, Auswerten und Dokumentieren qualitätsrelevanter Prozessdaten,
 - g) Vorbereiten des Druckproduktes zur Weiterverarbeitung;
- 4. Drucktechnik Schwerpunkt Siebdruck:
 - a) Handhaben der einschlägigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - b) Arbeitsabläufe planen und Vorbereiten des Druckprozesses,
 - c) Aufbereiten von digitalen und analogen Daten,
 - d) Herstellung von Siebdruck-Druckformen,
 - e) Steuerung von Siebdruck-Automaten einschließlich Erfassen, Auswerten und Dokumentieren qualitätsrelevanter Prozessdaten,
 - f) Vorbereiten des Druckproduktes zur Weiterverarbeitung.

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Drucktechnik wird folgender allgemeiner Teil (Basismodul) festgelegt, wobei die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend, derart zu vermitteln sind, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der in der Drucktechnik zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien			
3.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse über die im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
4.	Kenntnisse der ein- schlägigen Grundbe- griffe der Chemie und Physik	-	-	-
5.	-	-	Kenntnis der Grundbegriffe der Densitometrie und deren Anwendung	
6.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-	-
7.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		-	-
8.	Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren wie Flachdruck, Hochdruck, Siebdruck und Digitaldruck	Kenntnis der Funktion der verschiedenen Druck- und Kopier- maschinen sowie deren technischer, elektronischer und systemspezifischer Prinzipien	-	-
9.	Kenntnis des wesentlich beitsablaufes in einer D	nen technischen Ar-	-	-

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
10.	Kenntnis des arbeitsorg	anisatorischen Ablaufes		,	
	eines Druckauftrages in	klusive Produktions-	-	-	
	planung				
11.	Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke				
12.	Kenntnis des Ablaufs				
	in der Druckvorstufe	-	-	-	
13.	Kenntnis von Aus-	Answandung von Aussal	hioßragaln für dia Wai		
	schießregeln für die	Anwendung von Ausschießregeln für die Weiterverarbeitung		-	
	Weiterverarbeitung	•			
14.	Handling von Daten in		-	-	
15.	Kenntnis der Papier-	Fachgerechte Auswahl			
	formate und Gramma-	druckstoffe entsprechen	d ihrer Eigenschaften	-	
	turen	und Verwendbarkeit			
16.	-	Kenntnis der Farbenleh	re	-	
17.		Grundeinstellungen			
		sowie Ein- und Um-	Druckmaschine und Zusatzgeräte farb- und bedruckstoffabhängig einstellen		
	-	stellarbeiten an der			
		Maschine durchführen			
18.	_			und -optimierung sowie	
		_	Erkennen von Fehlern u		
19.		Erkennen und Beseitigen von prozessspezifi-			
	-	=	schen Störungen und Si		
			tung der Qualitätsstanda	ards	
20.	_	Anwendung und Handh		_	
		schen Kontroll- und Me			
21.	-	Drucke zur Weiterverar	beitung vorbereiten	-	
22.		Druckprodukte mate-			
	-	rial- und transportge-	-	-	
		recht lagern			
23.			der Reklamationsbearbe	eitung und Durchfüh-	
		ischen und qualitätssiche			
24.		em Lehrvertrag ergebend	en Verpflichtungen		
	(§§ 9 und 10 des Berufs				
25.		d Ziel der Ausbildung so	wie über wesentliche ein	schlägige Weiterbil-	
	dungsmöglichkeiten				
26.			en sowie der einschlägig		
	Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungsein richtungen ausgehenden Gefahren			on den Versorgungsein-	
27.	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen				
28.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften				

(2) Für die Ausbildung in den Schwerpunkten wird folgendes ergänzendes Berufsbild (Schwerpunktmodul) festgelegt, wobei die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend, derart zu vermitteln sind, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt:

1. Schwerpunkt Bogenflachdruck:

	1. Ben wer punkt Dogemuenar uck.						
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr			
1.	Handhaben von analoge	en Druckformen von der					
	Herstellung über die Me	ontage bis zur Kontrolle	-	-			
	und P	rüfung					
2.			Handhaben von digitale	en Druckformen von der			
	-	-	Herstellung bis zur K	Controlle und Prüfung			
3.		Kenntnis der drucktech	nnischen Eigenschaften				
	-	und Einsatzmöglichkeiten der Druckfarben und -		-			
		der Farbzusätze					

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
4.		Farbtöne nach Rezept und Vorlage mischen,			
	_	abstimmen und andrucken		_	
5.	Produktbezogenes Her	richten, Einrichten und	Drucktechnische Optii	mierung des Druckpro-	
	Bedienen der I	Oruckmaschine	dul	xtes	
6.			Selbständiger Ein- un	d Mehrfarbendruck an	
			Bogenoffsetmaschinen, insbesondere Vor-		
	-		nehmen der Grundeinstellung, Auswahl der		
		-	Druckfarben, Beachtur	ng der Passgenauigkeit	
			des Bedruckstoffes so	wie laufende Kontrolle	
			der Arbe	itsabläufe	
7.		Durchführen von proze	essorientierten Messun-		
	-		gen und Prüfungen an Bedruckstoffen und		
		Druck	farben		
8.		Standardisierter Flachdruck inklusive Überwachung, Kontrolle und			
	-	Prüfung der Produkte			

2. Schwerpunkt Rollenrotationsdruck:

	·	2. Senver punkt Ro			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
1.		Kenntnis von Zusatzeinrichtungen wie Leim-,			
	-	Heft-, Rill-, Stanz-, Nummerier-, Karten-			
		aufklebe- und Boge	nschneidaggregaten		
2.	Vorbereiten	der Papierrollen am Rolle	enträger und Einziehen de	er Papierbahn	
3.		Kenntnis der drucktecht	nischen Eigenschaften ur	nd Einsatzmöglichkeiten	
	-	der Di	ruckfarben und der Farbz	cusätze	
4.	-	Farbtöne nach Rezept u	and Vorlage mischen, abs	stimmen und andrucken	
5.	Einrichten und Anfahre	en der Maschine inklusive	e Überwachung, Kontrol	le und Prüfung der Pro-	
	dukte				
6.	-	Steuerung und	Steuerung und Überwachung der laufenden Produktion		
7.	-	Bedienen der Druckmaschine über den Leitstand			
8.		Durchführen von proze	essorientierten Messun-		
	-	gen und Prüfungen an Bedruckstoffen und -			
		Druckfarben			
9.			Durchführen von Rolle	nwechseln und Einrich-	
	-	-	ten der Dru	ckmaschine	
10.		Konfigurieren der Druckmaschine für den			
	-	-	Druck, Anfahren der Pr	roduktion, Bedienen der	
		Maschine über den Leitstand			
11.			Kontrolle, Überprüfun	g und Optimierung der	
	-	_		ıktion	
12.		Durchführen von standardisiertem Rollenrotationsdruck inklusive Kon-			
	1		trolle und Überwachung		

3. Schwerpunkt Digitaldruck:

	3. Sen wei punkt Digitalai dek.					
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
1.		Handling von digitalen	Handling von digitalen Daten wie Übertragung,			
		Komprimierung, Schut	tz, Archivierung, Siche-			
	-	rung und Verwaltung a	uf geeigneten Datenträ-	-		
		gern sowie Erzeugung	yon Produktionsdaten			
2.		Auswahl und Überpr	üfung von Bedruckstoffe	n, Tonern, Tinten und		
	-		Farben			
3.			Kalibrieren von Digital	druckmaschinen (Color-		
	-	-	Manag	gement)		
4.		Einrichten und Verwa	alten von Datenbanken			
	-	sowie Aufbereitung von	on Daten für den Druck	-		
		und die Weite	erverarbeitung			
5.			Erstellen von systemsp	ezifischen Druckprofi-		
	-	-	len inklusive Anwendu	ıng, Kontrolle und Prü-		
			fu	ng		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
6.		Abarbeiten von Druc	Abarbeiten von Druckjobs, insbesondere Auswahl der Druckdaten,		
	-	Berücksichtigung der	Berücksichtigung der Auftragsparameter sowie Einhaltung der Vorga-		
		be	ben und digitales Ausschießen		
7.	=	-	Handhaben des digitalen Workflows		
8.		Optimierung von		stemeinstellungen und	
	-	-	umentation		
9.		Durchführen von proze	essorientierten Messun-		
	-	gen und l	gen und Prüfungen		
10.		Sachgemäßer Umgang	Sachgemäßer Umgang mit Verbrauchsmateria-		
	-	li	lien		

4. Schwerpunkt Siebdruck:

	4. Sen wer punkt Stebur dekt					
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
1.	Bespannen von Sieb- druckrahmen	-	-	-		
2.	Herstellen von direkte	n und indirekten Sieb-				
	druckt	formen	-	-		
3.		Herstellen von Schab-				
	-	lonen mittels Schnei-	-	-		
		defilm				
4.		Einrichten de	er Schablonen			
5.			nnischen Eigenschaften			
	-		en der Druckfarben und	-		
		der Farl	ozusätze			
6.			und Vorlage mischen,			
			nd andrucken			
7.	Kenntnisse über Si	iebdruckmaschinen	-	-		
8.		Einrichten und Anfahre	n der Siebdruckmaschi-			
	-	ne inklusive Kontrol	le und Überwachung			
9.			Steuerung und Überw	achung der laufenden		
	-	-	Produ	ıktion		
10.	Durchführen von prozessorientierten Messungen und Prüfungen			gen und Prüfungen an		
	-	Bedruckstoffen, Druckfarben, Druckprodukten und Druckformen				
11.	-	- Optimierung von Produktionsprozessen				

(3) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Lehrabschlussprüfung Gliederung

- \S 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.
- (2) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.
- (3) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Angewandte Mathematik, Grundlagen der Drucktechnik und Technologie.
- (4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

- § 5. (1) Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrages durchzuführen.
- (2) Die Aufgabe hat sich auf die Herstellung eines mehrfarbigen Druckproduktes nach Vorgabe der Prüfungskommission unter Einschluss von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle (Erfassen, Auswerten und Dokumentieren qualitätsrelevanter Prozessdaten von der Druckvorstufe bis zum Druckprodukt) zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und die Schwerpunktausbildung jedem Prüfling eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgeführt werden kann.
 - (4) Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.
 - (5) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
 - 1. fachgerechte Ausführung,
 - 2. Passgenauigkeit des Drucks,
 - 3. Erreichen und Halten des Farbtones,
 - 4. fachgerechtes Rüsten der Maschine,
 - 5. fachgerechtes Verwenden der Maschinen, Geräte und Materialien,
 - 6. Ordnung und Sauberkeit der Durchführung.

Fachgespräch

- § 6. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.
- (3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung, den Anforderungen der Berufspraxis und der Schwerpunktausbildung des Prüflings zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen.
- (4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 7. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
 - (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.
 - (4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Angewandte Mathematik

- § 8. (1) Die Prüfung hat die Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:
 - 1. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnung,

- 2. Materialkosten- und Regienberechnung,
- 3. Farb- und Papierflächenberechnung,
- 4. Nutzenberechnung, Papierverbrauchsberechnung, Zuschussberechnung und Einteilungsbogenberechnung.
- (2) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
 - (3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Grundlagen der Drucktechnik

- § 9. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:
 - 1. Werkstoffe (Bedruckstoffe und Druckformen),
 - 2. Druckfarben,
 - 3. Ausschießschemata,
 - 4. Druckverfahren.
 - 5. Weiterverarbeitung.
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich acht Aufgaben zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
 - (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Technologie

- **§ 10.** (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:
 - 1. Arbeitsablauf in einer Druckerei,
 - 2. Werkzeuge und Druckmaschinen,
 - 3. Prozesssteuerung,
 - 4. Kopie,
 - 5. Messtechnik.
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich acht Aufgaben zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
 - (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

- § 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.
- (2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken.
- (3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- **§ 12.** (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten unbeschadet Abs. 2 folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
 - 1. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Drucker, BGBl. Nr. 244/1982;
 - 2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Flachdrucker, BGBl. Nr. 300/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979;
 - 3. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kupferdrucker, BGBl. Nr. 300/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979;
 - 4. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Siebdrucker, BGBl. Nr. 300/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979;
 - 5. Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Drucker, BGBl. Nr. 182/1982;

- Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Flachdrucker, BGBl. Nr. 429/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1982;
- 7. Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kupferdrucker, BGBl. Nr. 262/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1982;
- 8. Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Siebdrucker, BGBl. Nr. 430/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1982.
- (2) Lehrlinge, die am Tag der Kundmachung dieser Verordnung im Lehrberuf Drucker, Siebdrucker oder Flachdrucker ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß den in Abs. 1 angeführten Prüfungsordnungen antreten.
- (3) Personen, die die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Drucker, Siebdrucker oder Flachdrucker abgelegt haben, sind auf Grund des § 24 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, unmittelbar zur Führung der Berufsbezeichnung Drucktechniker oder Drucktechnikerin berechtigt.
- (4) Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Drucker, Siebdrucker und Flachdrucker zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Drucktechnik voll anzurechnen.

Bartenstein